

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 Seite 2
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 Seite 3

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2013 Seite 4
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 Seite 4
- Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 27.11.2013 Seite 5
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel-Golzig Seite 7

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.12.2013 Seite 7
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Seite 8

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 Seite 8

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2013 Seite 9
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen Seite 9

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Kindereinrichtungen im Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung der Schließzeiten Seite 9

Öffentliche Ausschreibungen

- Öffentliche Ausschreibung von landwirtschaftliche Nutzflächen Gemarkung Golßen Seite 11
- Öffentliche Ausschreibung Grundstück Dorfstraße 17 in Schlepzig Seite 11
- Öffentliche Ausschreibung Grundstück OT Rietzneuendorf, Rietzer Straße 06 Seite 11
- Öffentliche Ausschreibung Grundstück OT Rietzneuendorf, Am Bahnhof 1 Seite 12

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.12.2013 Seite 13
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 13
- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung) Seite 14

Grundschule Schönwalde

- Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger Seite 14

Amtsgericht Lübben

- Zwangsversteigerung Geschäfts-Nummer: 52 K 5/09 Seite 15
- Zwangsversteigerung Geschäfts-Nummer: 52 K 9/13 Seite 15

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag
 Sitz Golßen: Tel.: 035452 384-0 / Fax: 035452 384-24
 Sitz Schönwalde: Tel.: 035474 206-0 / Fax: 035474 525
 E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
 Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen im Amt Unterspreewald:

(Erreichbarkeit unter der Rubrik: Mitteilungen des Amtes Unterspreewald)

I für den Bereich Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Golßen, Steinreich:

Herr Detlef Thiel | Hauptstraße 41 | 15938 Golßen

I für den Bereich Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald

Herr Bernd Menzel | Hauptstraße 37 | 15910 Schönwald/OT Schönwalde

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 36-2013

Tenor: Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windkraftanlagen Rickshausen“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 38-2013

Tenor: Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch zum B-Plan „Windkraftanlagen Rickshausen“

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 3
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 34-2013

Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Bauvorhaben: Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 112 Gesamthöhe 196 m und 1 Windkraftanlage Typ VESTAS V 90 Gesamthöhe 170 m in der Gemarkung Freiwalde

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 37-2013

Tenor: Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2013

Tenor: Wahlkreiseinteilung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2013

Tenor: Beschlüsse zur Verbandsversammlung des TAZV Luckau am 11.12.2013
Beschluss VV 18/13 - Vorkalkulation der Trinkwasserpreise 2014
Beschluss VV 19/13 - Vorkalkulation der Schmutzwassergebühren 2014
Beschluss VV 20/13 - Schmutzwassergebührensatzung
Beschluss VV 17/13 - Wirtschaftsplan 2014

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 46-2013

Tenor: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Sonderamtsumlage Kita/Hort 2013

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2013

Tenor: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet - Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstücke 205/5 und 212/5 an die Fa. K & R Baugesellschaft mbH, Chausseestr. 5, 15910 Bersteland

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 41-2013

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Wohnung Dorfstraße 17 im OT Freiwalde - Los 1: Umbau- und Sanierungsarbeiten an die Fa. Bau GmbH „Grundstein“ Bahnhofstr. 1a, 15913 Märkische Heide

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 42-2013

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Wohnung Dorfstraße 17 im OT Freiwalde - Los 2: Heizung, Lüftung, Sanitär an die Fa. Sanitär-Soosten, Grünstr. 16, 15936 Dahme/Mark.

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	9		Davon anwesend:	6
	Ja:	9		Ja:	6
	Nein:	0		Nein:	0
	Enthaltung:	0		Enthaltung:	0
	Befangen:	0		Befangen:	0
Beschlusnummer:	43-2013		Beschlusnummer:	34-2013	
Tenor:	Auftragsvergabe Bauvorhaben: Sanierung Wohnung Dorfstraße 17 im OT Freiwalde - Los 3: Elektroinstallation an die Fa. Elektro-Neumann, Schlossstr. 25, 15910 Rietzneuendorf-Staakow.		Tenor:	Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	9		Davon anwesend:	6
	Ja:	9		Ja:	6
	Nein:	0		Nein:	0
	Enthaltung:	0		Enthaltung:	0
	Befangen:	0		Befangen:	0
Beschlusnummer:	44-2013		Beschlusnummer:	36-2013	
Tenor:	Auftragsvergabe Planungsleistungen Änderung der Satzung im OT Niewitz an das Bauplanungsbüro Hunger, Jenaer Str. 2, 15366 Neuendhagen.		Tenor:	Beschlüsse zur Verbandsversammlung des TAZV Luckau am 11.12.2013 Beschluss VV 18/13 - Vorkalkulation der Trinkwasserpreise 2014 Beschluss VV 19/13 - Vorkalkulation der Schmutzwasserpreise 2014 Beschluss VV 20/13 - Schmutzwassergebührensatzung Beschluss VV 17/13 - Wirtschaftsplan 2014	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	9		Davon anwesend:	6
	Ja:	9		Ja:	6
	Nein:	0		Nein:	0
	Enthaltung:	0		Enthaltung:	0
	Befangen:	0		Befangen:	0
Beschlusnummer:	45-2013		Beschlusnummer:	37-2013 - Dringlichkeit	
Tenor:	Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Reparaturarbeiten in einem Teilbereich der Dorfstraße im OT Niewitz an das Planungsbüro DEGAT Planungsgesellschaft mbH, Neustädter Platz 10/11, 03046 Cottbus.			Beteiligung der Träger öffentlichen Belange gem. § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) zum Bauvorhaben: „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Heidemühlenwehr Dahme“	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11	Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	9		Davon anwesend:	6
	Ja:	9		Ja:	6
	Nein:	0		Nein:	0
	Enthaltung:	0		Enthaltung:	0
	Befangen:	0		Befangen:	0
			Beschlusnummer:	38-2013 - Dringlichkeit	
				Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - unbefestigte Wege - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf vom 09.12.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer:	32-2013	
Tenor:	Wahlkreiseinteilung	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	33-2013	
Tenor:	Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unterspreewald	

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer:	35-2013	
Tenor:	Aufhebung des Grundstückkaufvertrages UR-Nr. 475/2004 vom 05.05.2004	
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 27.11.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 32-2013
 Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 33-2013
 Tenor: Wahlkreiseinteilung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2013
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Erneuerung Fußbodenbelag im Gemeindebüro, Golßener Straße 4a in 15938 Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2013
 Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 7
 Nein: 2
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2013
 Tenor: Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unter-Spreewald

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2013
 Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Gemeindestraßen - Elektroenergie für Betriebszwecke (Straßenbeleuchtung)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 38-2013
 Tenor: Stellungnahme zum Bauvorhaben: Verlegung eines Mittelspannungskabels in der Gemarkung Zützen vom Jetscher Weg bis in die Gemarkung Jetsch (Dorfstraße)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2013
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Außerplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau Zufahrt Dube-ner Weg in 15938 Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 09.12.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -
 Beschlusnummer: 41-2013
 Tenor: Beschlüsse zur Verbandsversammlung des TAZV Luckau am 11.12.2013
 Beschluss VV 18/13 - Vorkalkulation der Trinkwasserpreise 2014
 Beschluss VV 19/13 - Vorkalkulation der Schmutzwasserpreise 2014
 Beschluss VV 20/13 - Schmutzwassergebührensatzung
 Beschluss VV 17/13 - Wirtschaftsplan 2014

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

- nichtöffentlicher Teil -
 Beschlusnummer: 42-2013
 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung der Elektrik in der Wohnung 1. OG links, Golßener Straße 32 in 15938 Kasel-Golzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hauptsatzung

der Gemeinde Kasel-Golzig vom 27.11.2013

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 27.11.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
- § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)
- § 4 Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 5 Bildung von Ortsteilen
- § 6 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kasel-Golzig.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald und umfasst die Gemarkungen Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch und Schiebsdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald in der Hauptstraße 41, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald wahrgenommen werden.

§ 5

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Ortsteil Jetsch in den Grenzen der Gemarkung Jetsch,
 2. Ortsteil Schiebsdorf in den Grenzen der Gemarkung Schiebsdorf.
- (2) Die Gemeinde Kasel-Golzig wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden.
 - (3) Die in § 5 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung gewählt.
 - (4) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.
 - (5) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu unterrichten.
 - (6) Der Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsmaßnahmen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans und
 7. Verkauf von Grundstücken des Ortsteils.
 - (7) Dem Zweck des Anhörungsverfahrens wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden an-hörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser an-hörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.
 - (8) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
 - (9) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte vorhandener Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 2.500 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Dienstgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 2.500 Euro überschreitet.
 2. Soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, behält sich die Gemeindevertretung folgendes laufende Geschäft der Verwaltung vor, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:
 - Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben nach VOB/VOL, sofern der Wert 2.500 Euro übersteigt. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrens-bekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Kasel-Golzig: am Gemeindebüro Kasel-Golzig, Golßener Straße 4

Zauche: links neben dem Feuerwehrgebäude, gegenüber dem Grundstück Zauche 12

im Ortsteil Jetsch: Einfahrt ehem. Kindergarten, vor dem Grundstück Jetsch, Dorfstraße 34

im Ortsteil

Schiebsdorf: vor dem Gemeindebüro, Schiebsdorf 31
Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

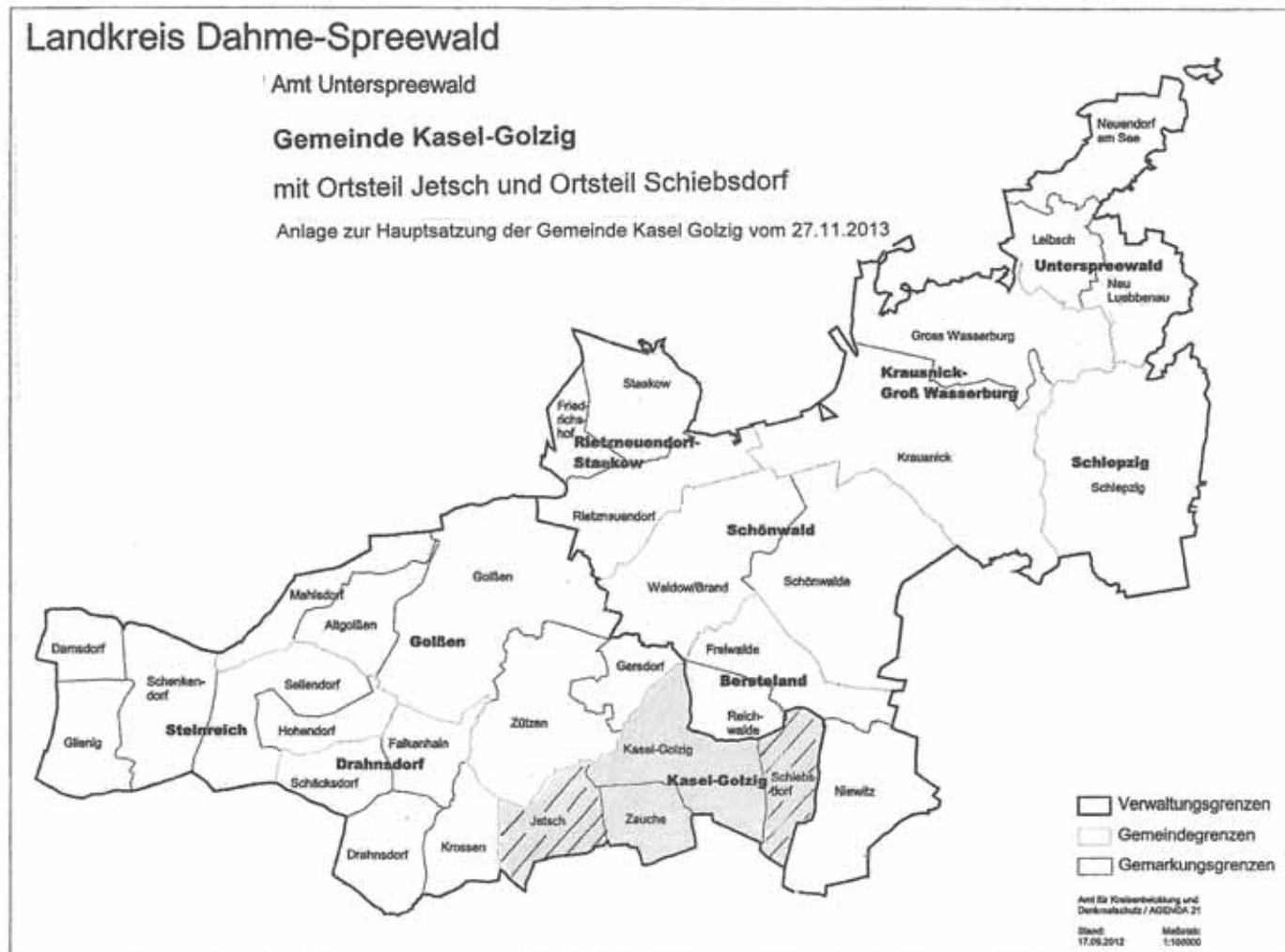
(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2008 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 17.07.2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 04.12.2013
gez. *Jens-Hermann Kleine*
Amtdirektor

Anlage siehe Seite 7.



Satzung

**§ 3
In-Kraft-Treten**

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel- Golzig (Hebesatzsatzung)

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.
Goßen, 29.11.2013
gez. *Jens-Hermann Kleine*
Amtdirektor

Auf der Grundlage der §§ 1,2 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) beide in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/19, S. 28602) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel- Golzig am 27.11.2013 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kasel- Golzig werden für das Gebiet der Gemeinde Kasel-Golzig wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Grundsteuer A) 620 v. H.
 - b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 2
Festsetzung**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2014.

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.12.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 28-2013

Tenor:	Wahlkreiseinteilung
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
	Davon anwesend: 8
	Ja: 8
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0
Beschlusnummer:	29-2013
Tenor:	Übertragung der Bildung der Wahlorgane auf das Amt Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
	Davon anwesend: 8
	Ja: 8
	Nein: 0

	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	30-2013	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	
Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	31-2013	
Tenor:	Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH und Zustimmung zur Eintragung eines Leitungs- und Wegerechtes in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage	
Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	32-2013	
Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Überplanmäßige Ausgaben	
Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow des Amtes Unterspreewald

Gemäß den §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow des Amtes Unterspreewald vom 18.02.2002 in seiner öffentlicher Sitzung am 20.12.2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 18.02.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3

Zahlungsbestimmungen

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate unentschuldigt nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf).

§ 8

Verdienstaustausch

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Der Verdienstaustausch wird monatlich auf maximal 35 Stunden begrenzt. Für jede volle Stunde Verdienstaustausch wird ein Regelstundensatz von 10,00 EUR jedoch höchstens 48,00 EUR pro Tag gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Golßen, 30.12.2013

gez. i. V. Sigrid Schliebner

Jens-Hermann Kleine

Amtsleiter

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich vom 09.12.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 71-2013

- Tenor: Beschlüsse zur Verbandsversammlung des TAZV Luckau am 11.12.2013
 Beschluss VV 18/13 - Vorkalkulation der Trinkwasserpreise 2014
 Beschluss VV 19/13 - Vorkalkulation der Schmutzwasserpreise 2014
 Beschluss VV 20/13 - Schmutzwassergebührensatzung
 Beschluss VV 17/13 - Wirtschaftsplan 2014

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 72-2013

- Tenor: Ergänzung zum Wegenutzungsvertrag für das Bauvorhaben der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau: Erdgaserschließung des Ortsteils Sellendorf mit den Gemeindeteilen Hohendorf und Schöneiche

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 73-2013

- Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe für die Herstellung einer Entwässerungsrinne im GT Glienig, GT Schenkendorf, 15938 Steinreich

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 74-2013
 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Heizungs-
 installation in einer Wohnung im Oberge-
 schoss, Gutshaus Schenkendorf Nr. 3, OT
 Glienig, GT Schenkendorf in Steinreich

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Stadt Golßen

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 09.12.2013 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 86-2013
 Tenor: Beschlüsse zur Verbandsversammlung des
 TAZV Luckau am 11.12.2013
 Beschluss VV 18/13 – Vorkalkulation der
 Trinkwasserpreise 2014
 Beschluss VV 19/13 – Vorkalkulation der
 Schmutzwasserpreise 2014
 Beschluss VV 20/13 – Schmutzwasserge-
 bührensatzung
 Beschluss VV 17/13 – Wirtschaftsplan 2014

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 16
 Ja: 12
 Nein: 1
 Enthaltung: 3
 Befangen: 0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 88-2013
 Tenor: Grundstückskauf – Gemarkung Golßen, Flur
 6, Flurstück 874

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 16
 Ja: 16
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 89-2013
 Tenor: Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie
 die Eintragungsbewilligung und –antrag ein-
 er beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 16
 Ja: 16
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 91-2013 - Dringlichkeit
 Tenor: Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschul-
 dung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 16
 Ja: 16
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Golßen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1,2 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) beide in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/19, S. 28602) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 25.11.2013 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Golßen werden für das Gebiet der Stadt Golßen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer 8) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

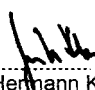
§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2014.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Golßen, 26. DEZ. 2013


 Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Kindereinrichtungen im Amt Unterspreewald

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen des Amtes Unterspreewald für den Sommer 2014

In der Kindertagesstättensatzung des Amtes Unterspreewald vom 01.09.2003 wird unter dem § 9 eine Regelung zur Schließzeit der Kindereinrichtungen des Amtes Unterspreewald in den Sommerferien getroffen. Hier heißt es: „In den Sommerferien können die Kindertagesstätten für drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, das Kind in einer amtsangehörigen Einrichtung unterzubringen“.

Kita „Regenbogen“ Schönwalde

Hauptstr. 47 (Haus 1)
 geschlossen vom 11.08.2014 bis 22.08.2014
 Hort und ABC-Gruppe (Haus 2)
 geschlossen vom 04.08.2014 bis 22.08.2014

Kita „Wirbelwind“ Neu Lübbenau

Schulstr. 19
 geschlossen vom 28.07.2014 bis 08.08.2014

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser

Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2014

anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.

Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. Schneider
Leiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen des Amtes Unterspreewald

Kita „Haus des Kindes“ Golßen

Stadtwall 8, (Hort)

geschlossen vom 28.07.2014 bis 15.08.2014

Stadtwall 8, (KK,KG)

geschlossen vom 27.10.2014 bis 30.10.2014

Kita „Zwergenland“ Kasel-Golzig

Lübbener Straße 20

geschlossen vom 22.04.2014 bis 25.04.2014

Kita „Storchennest“ Zützen

Villaweg 2

geschlossen vom 03.02.2014 bis 07.02.2014

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen.

Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser

Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2014

anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.

Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. Schneider
Leiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtung der Gemeinde Drahnsdorf

Kita „Am Weinberg“ Drahnsdorf

geschlossen vom 16.04.2014 bis 26.04.2014

02.05.2014

30.05.2014

27.10.2014 bis 30.10.2014

22.12.2014 bis 02.01.2015

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen. Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser

Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2014

anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden. Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen. Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. Schneider
Leiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen der Gemeinden Schlepzig und Rietzneuendorf - Staakow für den Sommer 2014

In der Kindertagesstättensatzung der Gemeinden Schlepzig und Rietzneuendorf-Staakow vom 17.07.2001 und 07.04.2001 wird unter dem § 9 eine Regelung zur Schließzeit der Kindereinrichtungen der Gemeinden in den Sommerferien getroffen. Hier heißt es: „In den Sommerferien können die Kindertagesstätten für drei zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, das Kind in einer amtsangehörigen Einrichtung unterzubringen“.

Kita „Libelle“ Schlepzig

geschlossen vom 14.07.2014 bis 25.07.2014

Kita „Eichhörnchen“ Rietzneuendorf

geschlossen vom 04.08.2014 bis 22.08.2014

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen. Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, Ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser

Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2014

anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden. Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen. Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließzeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

gez. Schneider
Leiter Ordnungsamt

Öffentliche Ausschreibungen

Stadt Golßen

Öffentliche Ausschreibung von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Stadt Golßen bietet ab 01. Januar 2014 folgende landwirtschaftliche Grünlandfläche zur Verpachtung an:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Nutzfläche Grünland in ha
Golßen	4	731	0,5566	ca. 0,4000

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **24.01.2014** an das

Amt Unterspreewald
Bauamt

Hauptstraße 41

15938 Golßen

Telefonische Anfragen werden unter der 035474 206-12 entgegengenommen.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schlepzig schreibt erneut das erschlossene und bebaute Grundstück in Schlepzig Dorfstr. 17 zum Verkauf aus. Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemals als Kindertagesstätte genutzten Gebäude aus dem Jahr ca. 1985, einem massiven Nebengebäude 1 (ehemaliges Wohngebäude), Baujahr ca. 1890 und einem massiven Nebengebäude 2 (Garage), Baujahr ca. 1985.

Katasterangaben: Grundbuch von Schlepzig, Blatt 564
Gemarkung Schlepzig
Flur 3
Flurstück 72/5
Größe 1.737 qm

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor. Der Wert, lt. Gutachten für diese Liegenschaft beträgt **97.400,00 EUR**.

Die Gemeinde Schlepzig ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Nowigk 035474 206-17.

Ihr Gebot mit einem aussagefähigen Konzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Schlepzig, Dorfstr. 17

an das Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Hauptstr. 41
15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 07.02.2014 vorgesehen.



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im OT Rietzneuendorf, Rietzer Straße 06 zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem als Kindertagesstätte genutzten Zweifamilienhaus aus dem Jahr ca. 1920 mit Anbau aus dem Jahr 1070, einem massiven Nebengebäude 1 (Garagen- und Abstellgebäude), einem massiven Nebengebäude 2 (Unterstand), einem massiven Nebengebäude 3 (Unterstand) sowie einem Gartenpavillon.

Katasterangaben: Grundbuch von Rietzneuendorf, Blatt 573
Gemarkung Rietzneuendorf
Flur 1
Flurstücke 224, 225
Größe 5.845 m²

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor.

Das Mindestgebot für diese Immobilie liegt bei **260.000,00 €**

Die Gemeinde Rietzneuendorf ist nicht verpflichtet, dem höch-

sten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Nowigk 035474 206-17.

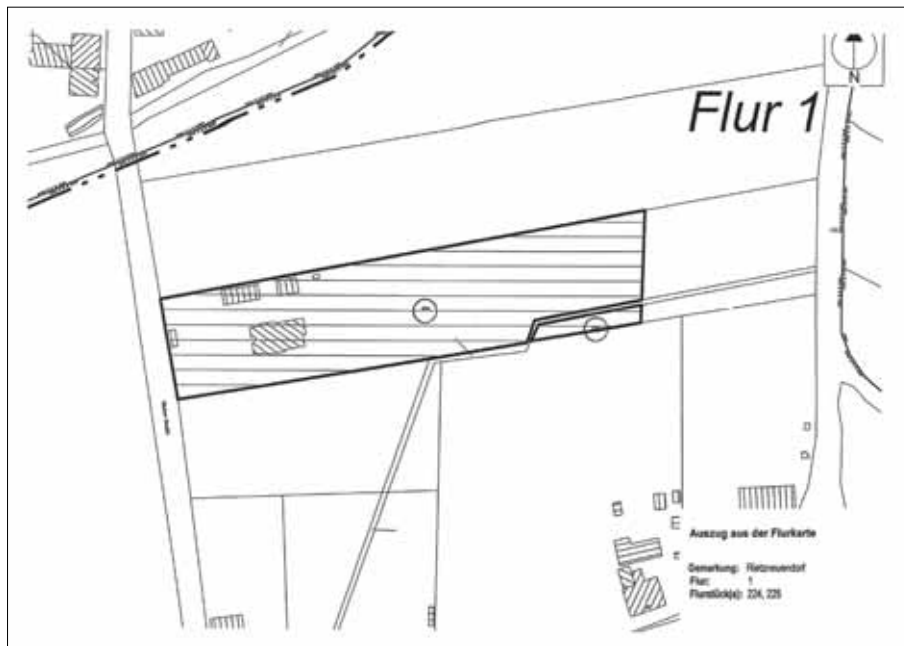
Ihr Gebot mit einem aussagefähigen Konzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Rietzneuendorf, Rietzer Str. 06

an das Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Hauptstr. 41
15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 07.02.2014 vorgesehen.

Plan siehe Seite 12.



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im OT Rietzneuendorf, Am Bahnhof 1 zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten aus dem Jahr 1972 und Nebengebäuden.

Katasterangaben: Grundbuch von Rietzneuendorf, Blatt 573
 Gemarkung Rietzneuendorf
 Flur 10
 Flurstück 79/7
 Größe 2.405 m²

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor.

Das Mindetsgebot für diese Immobilie liegt bei **80.000,00 €**

Die Gemeinde Rietzneuendorf ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

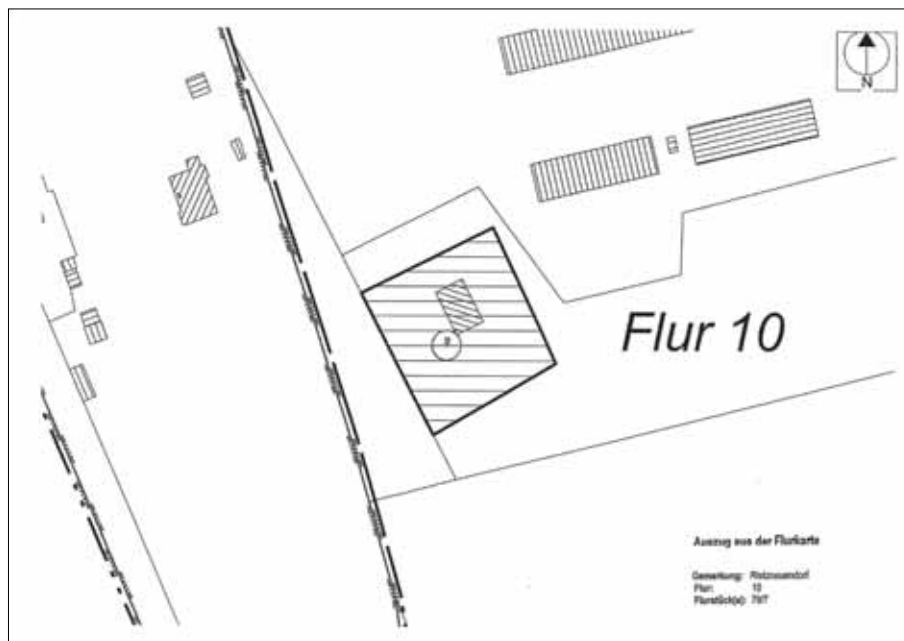
in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Nowigk 035474 206-17.

Ihr Gebot mit einem aussagefähigen Konzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Rietzneuendorf, Rietzer Str. 06
 an das Amt Unterspreewald
 Bauamt/Liegenschaften
 Hauptstr. 41, 15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 07.02.2014 vorgesehen.



Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 19.12.2013 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 14/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von 10.851.860,56 € und einem Jahresgewinn von 34.385,44 €.

Beschluss Nr. 15/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 34.385,44 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 16/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau erteilt dem Verbandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung.

Beschluss Nr. 17/2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt, dass Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin für die Jahresabschlussprüfung 2013 dem RPA des Landkreises zur Beauftragung vorzuschlagen.

Beschluss Nr. 18/2013

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau.

Beschluss Nr. 19/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 20/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 15.10.2013, dem Unternehmen Bischoff, Energie- und Wärmetechnik GmbH, aus 15926 Luckau/OT Zöllmersdorf den Auftrag zum Ersatzneubau der Trinkwasserleitung in der Backofenstraße, im OT Wittmannsdorf zu erteilen.

Beschluss Nr. 21/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 27.11.2013, die Ablösung des Kredites bei der DKB AG Cottbus zum 30.11.2013 vorzunehmen.

Beschluss Nr. 22/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Bereich Trinkwasser zuzustimmen.

Beschluss Nr. 23/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur mobilen Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet an das Unternehmen Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH aus Cottbus zu vergeben.

Beschluss Nr. 24/2013

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Wechsel des Steuerberaters.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Bestätigungsmerk für das Geschäftsjahr 2012, liegen zur Einsicht während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in der Schlossstraße 13a im Ortsteil Groß Leuthen in 15913 Märkische Heide aus.


Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher


Annett Lehmann
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/ Krugau (Trinkwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am **19.12.2013** die folgende 1. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 23.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

- § 7 Veranlagung und Fälligkeit:
 - (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe
 1. ab dem 01.01.2014 jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. des Jahres fällig.

Artikel 2

1. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau der Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der 1. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung, in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Trinkwassergebührensatzung vom 23.11.2010 des TAZ Dürrenhofe/Krugau tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Märkische Heide, 20.12.2013



Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218)), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am **19.12.2013** die folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 23.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

- § 4 Gebührensätze:
 - (4) Die Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt:
 - a) für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,84 € je Kubikmeter.
 - b) für die Entsorgung von separierten und nicht separierten Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 47,71 € je Kubikmeter.
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit:
 - (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe
 1. ab dem 01.01.2014 jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. des Jahres fällig.

Artikel 2

2. Änderungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau. Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung, in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 23.11.2010 des TAZ Dürrenhofe/Krugau tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Märkische Heide, 20.12.2013



Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Grundschule Schönwalde



Grundschule Schönwalde
15910 Schönwald
Hauptstraße 50
Tel.: 035474 36568
035474 612
grundschule.schoenwalde@t-online.de
www.grundschule-schoenwalde.de



Hinweise zur Anmeldung der Schulanfänger der Grundschule Schönwalde

Kinder, die bis zum 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, sind schulpflichtig und in der zuständigen Grundschule anzumelden.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, können für ein weiteres Jahr zurückgestellt werden.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung. Zurückgestellte Mädchen und Jungen müssen erneut angemeldet werden.

Jedes Kind besucht eine für seinen Wohnsitz zuständige Schule. Wird die Beschulung in einer anderen Schule gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an das:

Staatliches Schulamt Wünsdorf
Hauptallee 116/7
15806 Zossen
über die
Schulleitung der zuständigen
Grundschule zu stellen.

Zur Anmeldung sind das persönliche Erscheinen eines Sorgeberechtigten mit dem Kind und die Vorlage der Geburtsurkunde notwendig. Weiterhin ist die **Nachweispflicht** für folgende Sachverhalte erforderlich:

- Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung
- Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Das entsprechende Anmeldeformular kann bereits vorab von der Homepage der Schule: www.grundschule-schoenwalde.de ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Die Anmeldung in der Grundschule Schönwalde sowie die schulärztliche Untersuchung finden am

11., 12. und 13. Februar 2014
im Sekretariat der Grundschule statt.

Die erforderlichen Unterlagen und persönlichen Termine werden Ihnen zugeschickt.

Bei Rücksprachen melden Sie sich bitte im Sekretariat der Grundschule Schönwalde.

Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, so teilen sie das der zuständigen Schule während des Anmeldegesprächs mit.

gez. M. Steinbach
Schulleiterin

Amtgericht Lübben

Amtsgericht Lübben (Spreewald) Lübben, den 6.12.2013
Geschäfts-Nummer: 52 K 5/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 31.3.2014 um 08:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald),
Gerichtsstraße 2 - 3, Lübben, Erdgeschoss, Saal II
das im Grundbuch von Groß Wasserburg Blatt 135 eingetragene
Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1 Flurstück 389, Groß Was-
serburg, Dorfstraße 13, 1231 qm

Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 390, 20 qm ver-
steigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem
unterkellertem Wohnhaus (ca. 1910, Um- und Ausbau 1985)
und Nebengebäuden bebautes Grundstück im Ort Groß Was-
serburg. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grund-
buch am 23.3.2009 bzw. am 20.4.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt
auf 107.380,00 € (je Anteil 53.690,00 €.

Im Internet unter www.zvg.com.

Wichtige Hinweise:

**Gem. § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit
durch Barzahlung ausgeschlossen.**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder
wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetra-
gen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er
muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger wider-
spricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des gering-
sten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder
erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch
aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine ge-
naue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,
Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfol-
gung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteige-
rung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG
mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu be-
wirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies
nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle
des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin



Amtsgericht Lübben/Spreewald
52 K 9/13 Lübben/Spreewald, den 06.12.2013

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, dem 10.03.2014, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude
des Amtsgerichts Lübben/Spreewald, Gerichtsstr. 2 - 3,
Erdgeschoss, Saal II**

das in Krossen liegende
im Grundbuch von Drahnisdorf, Blatt 20209
eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück
Bestandsverzeichnis Nr. 2
Gemarkung Krossen
Flur 1 Flurstück 37 Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 22
groß 963 m²

versteigert werden.

Bebauung:

**in zentraler Lage des Gemeindegebietes gelegenes, mit
einem nicht unterkellertem Wohnhaus in massiver Bauwei-
se – Baujahr ca. 1900 – Sanierung in den 1980er-Jahren
und einem Nebengebäude, bebautes Grundstück**

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
07.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt
auf:

55.000,00 Euro

Im Internet unter www.zvg.com.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder
wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetra-
gen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Ver-
steigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der
Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststel-
lung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die An-
meldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts
unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt
der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine ge-
naue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,
Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfol-
gung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungs-
gegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstwei-
lige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht
der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen-
standes.

Wilde, Rechtspflegerin



Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland,
Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow,
Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Freitag.

- **Herausgeber, Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0,
Telefax: (0 35 35) 4 89 - 115, Fax-Redaktion 489 - 155

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

- **Anzeigenannahme/Beilagen:**

Frau Köhler, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0,
Telefax: (0 35 35) 4 89 - 115, Funk: 01 71 / 4 14 41 37

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Ab-
preis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von
1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentli-
chungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und
unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer
Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelxem-
plar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz,
sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM